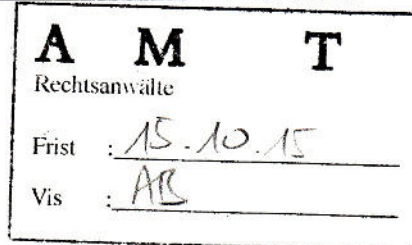


Einschreiben Bei nicht erfolgreicher Zustellung zurück per B-Post
Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstrasse 11, 9450 Altstätten SG

Herr
Eduard Ith



lic.iur. H. Brunner
Staatsanwalt
Untersuchungsamt Altstätten
Luchsstrasse 11
9450 Altstätten SG
T 058 229 64 00
F 058 229 64 19

Altstätten, 02. Oktober 2015

ST.2014.3731

Einstellungsverfügung (Art 319 ff StPO)

In der Strafsache

Beschuldigter **Ith Eduard**, geb. _____ in Schaffhausen, von Schaffhausen,
Sohn des _____
Informatiker, (Pf. 331)

Straf- und Zivilkläger **Müller Alexander**,
(Art 118ff StPO)

wegen Ehrverletzung (Beschimpfung, Art 177 Abs 1 StGB, etc.)

wird verfügt:

1. Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Ehrverletzung (Beschimpfung etc.) wird eingestellt (Art 319 Abs 1 Bst b StPO).
2. Die Verfahrenskosten von CHF 500 trägt der Kanton.
3. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs 1 StPO).
4. Zustellung (E) am 02. Oktober 2015 an:
 - Privatkläger via RA Dr. iur. Taormina Andrea
 - Ith Eduard

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist:

- Staatsanwaltschaft (Rechnungswesen)

Am:

5. Gegen diesen Entscheid kann nach Art 393 ff StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Ent-



scheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatkügerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatkügerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Der Staatsanwalt


lic.iur. H. Brunner



Begründung:

1. Am 21.1.2014 reichte Müller Alexander gegen Unbekannt Strafanzeige ein wegen Beschimpfung nach Art 177 StGB, aus nachfolgendem Sachverhalt:

Am 27.6.2012 sei auf der Website des St.Galler Tagblatts unter dem Link <http://www.tagblatt.ch/aktuell/schweiz/tb-in/Arbeitgeber-trennt-sich-von-SVP-Twitterer;art120101,3032538> ein Artikel über ihn erschienen, in welchem er namentlich erwähnt werde.

Im Juni 2013 habe er diesen Artikel entdeckt. Am 24.6.2013 habe er das Tagblatt gebeten, ihn nicht namentlich zu erwähnen. Das Tagblatt habe daraufhin den Artikel anonymisiert.

Am 21.1.2014 sei er bei Google mit der Stichwortsuche „Alexander Müller svp arbeitgeber“ wieder auf diesen nach wie vor anonymisierten Zeitungsartikel gestossen. Der Grund für die erneute Erwähnung seines Namens sei gewesen, dass er von einem ith.eduard – Name oder Pseudonym – in einem bereits am 26.6.2012 publizierten Kommentar namentlich erwähnt worden sei; ein Kommentar, der ihm im Juni 2013 noch nicht aufgefallen sei, folgenden kompletten Wortlaut trage:

„Verlogene und heuchlerische Linke...

Alexander Müller ist ein Dummkopf par excelente, der jetzt für seine Blödheit bitter bezahlt. Da darf es auch keine Nachsicht und kein Verständnis geben!

Genauso bedenklich und höchst fragwürdig ist der Freispruch des Basler Appellationsgerichts, für den Islamisten, der es ok findet, wenn ein Mann seine Frau zum Sex zwingen dürfe! Man sollte diesem Gericht die Verfassung unter die Nase halten, damit das wieder weiss, worauf es den Eid geleistet hat!

Verlogen und heuchlerisch ist das ganze Theater der linken Weiblichkeit! Hat diese doch jahrelang für die Rechte, Anerkennung und Wertschätzung der Frau gekämpft, was absolut richtig ist und war!

Und das spielt jetzt im Umfeld der Migranten alles keine Rolle mehr? Die dürfen über die Frauen her ziehen, wie es ihnen passt und die Linken schweigen? Das ist höchst beschämend und genauso inakzeptabel wie Müller's Aussage!

Also erst mal die eigene Haltung hinterfragen!“

2. Im St.Galler Tagblatt Online vom 27.6.2012 steht unter anderem und zusammenfassend geschrieben: am Samstagabend gegen 21 Uhr versandte ein 37-jähriger SVP-Lokalpolitiker, der die Kreispartei Zürich 7 und 8 seit dem vergangenen Jahr in der



Schulpflege Zürichberg vertritt, unter dem Pseudonym ‚Daily Talk‘ auf der Online-Plattform Twitter die Meldung (Tweet) „Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen.“ Der SVP-Lokalpolitiker macht geltend, die Meldung sei im Zusammenhang mit dem Freispruch eines Basler Islamisten zustande gekommen, der im Fernsehen gesagt hatte, er finde es okay, wenn ein Mann seine Frau zum Sex zwingen dürfe. Aufgrund dieses Urteils dürfe man sich nicht wundern, wenn es wieder zu einer Kristallnacht komme, diesmal für Moscheen. - Während der Stadtzürcher SVP-Präsident von Parteiausschluss des Twitterers sprach, redete der SVP-Kreispräsident nur von dummer und naiver Aussage des Twitterers, ohne dass dies aber Konsequenzen für ihn habe. Hingegen wurde dem SVP-Politiker die Arbeitsstelle gekündigt.

3. Ith Eduard sagte bei der polizeilichen (18.3.2014) und staatsanwaltschaftlichen (21.1.2015) Einvernahme aus, er kommentiere Berichte unter seinem richtigen Namen ith.eduard beim Tagblatt online. Da er den Namen ‚Alexander Müller‘ in seinem Kommentar nenne, gehe er davon aus, dass er die 1. Online-Version vom 26.6.2012 kommentiert habe. Er kenne weder die Person noch das Umfeld von Alexander Müller; diese Person interessiere ihn auch nicht. Aber dieser Mann habe ein öffentliches Amt als Schulpfleger im Kanton Zürich bekleidet und stehe somit im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Ein Politiker müsse wissen, dass nicht alles legitim sei, was legal sei, und er müsse sich im Klaren sein, was er öffentlich sage und tue. Wenn der Politiker in der Öffentlichkeit eine Äusserung mache, die sich nicht mit seinem öffentlichen Amt vertreten lasse, dann müsse er sich einen Angriff auf seine Reputation gefallen lassen, und die Öffentlichkeit dürfe sich eine Meinung über diese Äusserung machen. Einzig unter diesem Aspekt sei ‚Dummkopf‘ und ‚Blödheit‘ zu verstehen. - Er habe über Müller Alexander im Internet nicht recherchiert, bevor er den Kommentar an seiner Wohnadresse geschrieben habe. Nicht der Name Müller Alexander sei für ihn von Relevanz, sondern der Politiker, der als Schulpfleger Vorbildfunktion habe. Politiker trügen eine höhere Verantwortung. ‚Dummkopf‘ und ‚Blödheit‘ – und das seien keine starken Worte – hätten sich einzig auf den Politiker in seiner Funktion als Schulpfleger bezogen, und nicht auf die Person von Müller Alexander. Ein gewähltes Mitglied einer Exekutivbehörde, das in Amt und Würde stehe, müsse seine Äusserungen, die es in der Öffentlichkeit mache, abwägen. Ein solcher Vergleich zwischen dem Dritten Reich und dem heutigen Zeitgeschehen sei - unabhängig von der Parteizugehörigkeit - verwerflich und für ihn unverständlich, sei politische Blödheit, daher politischer Dummkopf. Der Zeitungsartikel berichte über Müller Alexander als Schulpfleger, und seine - Ith's - Aussage beziehe sich nur auf diesen Zeitungsbericht bzw. nur auf das Zitat mit der Kristallnacht. Seine Aussage, dafür müsse Müller jetzt bitter bezahlen, habe sich auf die Kündigung durch den Arbeitgeber bezogen. Die Tragweite des Vergleichs mit der Kristallnacht zeige sich auch darin, dass Müller Alexander vom Bezirksgericht Uster dafür verurteilt worden sei.

Das Bundesgericht unterscheide bei Politikern zwischen seiner Reputation und seiner Ehre. Die Reputation von Politikern sei nicht geschützt.

4. Müller Alexander sagte am 30.4.2015 aus, er kenne den Ith Eduard nicht und habe ihn noch nie gesehen. In der Einvernahme vom 21. Januar habe Ith die Ehrverletzung wiederholt und ihn erneut beleidigt. Das Zürcher Obergericht habe zu diesem Fall geschrieben: „Nicht jedes politische Amt macht seine Inhaber zu absoluten Personen der Zeitgeschichte. Der Beschwerdegegner 1 war zur Zeit der eingeklagten Ereignisse Kreisschulpfleger in Zürich und Mitglied der SVP. Ein Mitglied der Kreisschulpflege steht normalerweise nicht im Rampenlicht.“ Der ihm vorgeworfene Satz aus der Zeitung sei unvollständig und aus dem Kontext gerissen. Seine Aussage sei als Ausdruck



von Besorgnis und Behördenkritik im Kontext der Aussage des Sekretärs der muslimischen Gemeinde Basel zu verstehen gewesen, der die Vergewaltigung von Frauen mit dem Koran und der Sharia legitimiert habe. Er habe auch einen privaten Blog und habe diese Aussage als Privatperson Müller Alexander gemacht und nicht im Namen der SVP. Diese Aussage habe keinen Zusammenhang mit seinem Amt als Kreisschulpfleger gehabt und keinen Konnex mit Bildungspolitik. Damals sei der amtierende Kreisschulpfleger der SVP – Walter Amken – zurückgetreten, worauf er – Müller – als Ersatz interimistisch das Amt übernommen habe und eingesprungen sei und es während 6 – 9 Monaten nebenamtlich – neben seiner 100 %-Arbeitsstelle als Credit Analyst – ausgeübt habe. Deshalb sei er dann als Politiker angesehen worden. Diesen Satz habe er unter dem Pseudonym ‚DailyTalk‘ geschrieben, aber die Medien hätten ihn dann mit seinem richtigen Namen genannt. Den Begriff ‚Reichskristallnacht‘ habe er nicht erwähnt und stehe somit nicht zur Debatte.

Die Strafklage habe er gegen Unbekannt eingereicht, da der Täter ihm nicht bekannt gewesen sei, trotz Telefonbucheintrag und Google-Meldungen über Ith Eduard. Jede beliebige Person könne mit dem Pseudonym ‚ith.eduard‘ Kommentare verfassen.

5. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Ehre im strafrechtlichen Sinne insbesondere die Wertschätzung eines Menschen, die er bei seinen Mitmenschen tatsächlich genießt, bzw. seinen Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Der strafrechtliche Schutz beschränkt sich damit grundsätzlich auf den menschlich-sittlichen Bereich (BGE 119 IV 44 E. 2a S. 46 f. mit Hinweisen). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, gelten nicht als ehrverletzend. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 117 IV 27 E. 2c S. 28 f. mit Hinweisen). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äusserung ehrverletzend sei, ist massgebend, welchen Sinn ihr der unbefangene Hörer oder Leser nach den Umständen beilegen musste (BGE 118 IV 248 Erw. 2b Seite 251; BGer 6B_8/2014).
6. Im Fokus stehen vorliegend zwei Sätze:
 - Die Aussage des Klägers ‚Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht ... diesmal für Moscheen‘ ,
 - und die Antwort des Beschuldigten ‚Alexander Müller ist ein Dummkopf par excellence, der jetzt für seine Blödeheit bitter bezahlt‘ .

Einig sind sich Kläger wie Beschuldigter darin, dass

- der Dummkopf-Blödeheit-Satz des Beschuldigten in Zusammenhang steht mit dem gerichtlichen Freispruch eines Basler Islamisten, der erzwungenen Sex für Rechtsens erachtet;
- die beiden Sätze im St.Galler Tagblatt erschienen sind;
- sie – die beiden Parteien – sich nicht kennen.

Über alles Weitere gehen die Meinungen aber auseinander:

- Der Kläger will seinen Kristallnacht-Satz als Privatperson abgegeben haben, nicht als SVP-Kreisschulpfleger, für den Beschuldigten hingegen kam dieser Satz aus der Feder eines Politikers.
Zunächst ist klar, dass für die Beurteilung einer Tat vom Wissen und Willen des jeweils Beschuldigten auszugehen ist. Die Online-Version des St.Galler Tagblatts erwähnte in ihrem Artikel vom 27.6.2012 ausdrücklich, ein SVP-Politiker habe diesen



Satz geprägt. Es ist daher glaubhaft, wenn der Beschuldigte ausführt, nicht Müller Alexander habe ihn bei seiner Reaktion interessiert, sondern der Politiker. Und das St.Galler Tagblatt präzisierte im besagten Artikel, es handle sich um einen SVP-Lokalpolitiker, der die Kreispartei Zürich 7 und 8 seit dem vergangenen Jahr in der Schulpflege Zürichberg vertrete. Die Entrüstung des Beschuldigten bei den Einvernahmen, dass ein Politiker eine weitere Kristallnacht fordere, ist daher nachvollziehbar.

- Der Kläger wendet weiter ein, auch das Zürcher Obergericht sehe ihn nicht als eine im Rampenlicht stehende Person. Zudem sei der Kristallnacht-Satz unvollständig und aus dem Kontext gerissen.
Das mag zutreffen. Aber an dieser Stelle strafrechtlich zu würdigen ist einzig das Verhalten des Beschuldigten, nicht dasjenige des Klägers. Und der Beschuldigte hat mit seinem Dummkopf-Blödeheit-Satz auf die Mediennachricht im St.Galler Tagblatt reagiert, worin vom SVP-Lokalpolitiker als Vertreter in der Schulpflege die Rede ist, und in dem in der Erstversion dieser Lokalpolitiker mit Namen und Vornamen erwähnt wird.
- Der Kläger wendet in seinem Brief vom 8.6.2015 ein, der Tagblatt-Titel ‚Arbeitgeber trennt sich von SVP-Twitterer‘ zeige, dass der Beschuldigte mit seinem Kommentar einzig auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses abziele; der Beschuldigte habe ja geschrieben, dafür müsse er – Müller Alexander – ‚jetzt für seine Blödeheit bitter bezahlen‘.
Dem kann nicht beigespflichtet werden, denn aus dem Zeitungstitel ‚SVP-Twitterer‘ und dem Kommentartext des Beschuldigten ‚jetzt für seine Blödeheit‘ ergibt sich unzweideutig, dass sich dieser Kommentar nur auf den früheren Kristallnacht-Satz des SVP-Twitterers bezieht. Und die Worte ‚jetzt ... bitter bezahlen‘ haben mit einer Ehrverletzung nichts zu tun.
- Der Kläger argumentiert, er habe nicht von ‚Reichskristallnacht‘ gesprochen. Dem ist entgegen zu halten, dass in der Wortkombination ‚Kristallnacht... diesmal für Moscheen‘ für jeden geschichtsbewussten Menschen nur die Reichskristallnacht vom 9./10.11.1938 gemeint sein kann, als in ganz Nazideutschland Synagogen, Geschäfte und Wohnungen von Juden gebrandschatzt wurden und die nationalsozialistischen Judenpogrome ihren Anfang nahmen. Der Beschuldigte hat die Kristallnacht in diesem Sinne auch verstanden, seine diesbezügliche Aussage ist durchaus glaubwürdig. Zudem befindet sich sein Kommentar unmittelbar unter dem Zeitungsartikel, der genau diese Aussage von Müller Alexander thematisiert.
- Bedeutsam ist auch der Kontext, in welchem der Beschuldigte den kritisierten Satz schrieb: Unter dem Titel ‚Verlogene und heuchlerische Linke‘ kritisiert er die politische Linke, die jahrelang für die Rechte, Anerkennung und Wertschätzung der Frau gekämpft hätten und nun bei Migranten, wenn sie Frauen diskriminierten, einfach schweigen würden; das sei genauso beschämend und inakzeptabel wie Müller's Aussage. Der Beschuldigte teilte also links wie rechts aus, und zwar einzig auf der politischen Ebene. Dass er den Kläger dabei beim Namen nennt, ist mit dessen Nennung im Tagblatt zu erklären.
- Beschuldigter wie Kläger kannten sich vorher überhaupt nicht, eine persönliche Komponente kann daher ausgeschlossen werden.
- Ein Text – wie vorliegend – ist nicht allein und isoliert betrachtet anhand der verwendeten Ausdrücke, dem Wortlaut, zu messen und zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes für den unbefangenen Durchschnittsleser ergibt. Und im Rahmen politischer Debatten sind Unstatthaftes, Übertreibungen, Vereinfachungen üblich (BGE 131 IV 26 Erw. 2.1), leider. Es mag unstatthaft sein, den Kläger als dumm und blöd zu bezeichnen. Der Beschuldigte hätte



den politisch offenbar andersdenkenden SVP-Schulpfleger Müller Alexander auch anders bzw. korrekt kritisieren können, ohne unter die Gürtellinie zu gehen. Aber nicht alles, was strafwürdig ist, ist auch strafbar. Und dass Äusserungen nicht nötig waren und auch hätten unterbleiben können, ist nicht entscheidend für die Frage der Strafbarkeit (BGer 2C_1138/2013 vom 5.9.2014).

7. Aus diesen Gründen ergibt sich zusammenfassend, dass der vom Kläger als Ehrverletzung geltend gemachte Vorwurf an die Adresse des Beschuldigten einzig als Angriff auf dessen Ehre als politisch agierender SVP-Schulpfleger, und nicht zugleich als Angriff auf die sittliche Ehre qualifiziert werden kann. - Diese Einschätzung gilt nicht nur im Hinblick auf Art 177 StGB, sondern gleichermassen für die Art 173 und Art 174 StGB (vgl. Brief Müller Alexander vom 8.6.2015 Seite 2). Die Artikel 173ff StGB schützen grundsätzlich nicht die Reputation als Politiker; bzw. in der politischen Auseinandersetzung darf eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden (BGE 116 IV 150f, 137 IV 313).
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann die Frage, ob der Kläger die Strafantragsfrist wahrte, offen gelassen werden.
9. Gemäss Art 320 Abs 3 StPO werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt, und dem Privatkläger steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen. Auf die von Müller Alexander am 12.3.2015 geltend gemachte Genugtuungsforderung von CHF 2'000 - den Schadenersatz liess er ausdrücklich noch offen (act A16) - ist daher nicht weiter einzugehen und im Dispositiv auch nicht zu erwähnen.